

Gründungserklärung
des
„Theodor Körner Fonds zur Förderung von Wissenschaft und Kunst“

Beschluss des Kuratoriums vom 20.11.2018

PRÄAMBEL

Der „**Theodor Körner Fonds zur Förderung von Wissenschaft und Kunst**“ mit Zustelladresse Arbeiterkammer Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien wurde anlässlich des 80. Geburtstages des Bundespräsidenten Theodor Körner im Jahr 1953 vom Österreichischen Arbeiterkammertag, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Sozialistischen Partei Österreichs, dem Zentralverband der Österreichischen Konsumgenossenschaften und der Arbeiterbank AG Wien mit einem Grundkapital von 1.000.000,00 öS (72.672,83 EUR) zur Förderung von Wissenschaft und Kunst und des Gedankens der internationalen Verständigung und der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern gegründet. Nachfolgend kam es zu mehreren Änderungen der Satzung, die letztmalig mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, vom 11. April 2006, MA 62 – II/13508/06 gemäß § 35 Abs 1 und § 36 Abs 3 Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl Nr 11/1975, genehmigt wurde.

Das In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (BStFG 2015) erfordert eine Anpassung der Fondssatzung - nunmehr Gründungserklärung - an die neuen gesetzlichen Anforderungen. Mit der vorliegenden Gründungserklärung wird diesen Anforderungen entsprochen. Der oben angeführte Betrag konnte im Laufe der Jahre durch Subventionen aufgestockt werden, sodass das Fondsvermögen nunmehr € 244.156,98 (Stand 31.12.2016) beträgt. Durch den Namen des Fonds soll die Person des Herrn Bundespräsidenten Theodor Körner gewürdigt werden.

Für den Fonds gelten nachstehende Bestimmungen:

§ 1 NAME UND SITZ DES FONDS

Der Fonds führt den Namen „Theodor Körner Fonds zur Förderung von Wissenschaft und Kunst“ und hat seinen Sitz in 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22.

§ 2 ZWECK DES FONDS

Der Fonds, der nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den gemeinnützigen Zweck, Mittel zur Förderung von Wissenschaft, Literatur und Kunst bereitzustellen.

Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf ganz Österreich.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES FONDSZWECKS

Das Fondsvermögen beträgt per 31.12. 2016 Euro 244.156,98. Das Vermögen des Fonds ist fruchtbringend bei österreichischen Kreditinstituten anzulegen.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 ORGANE DES FONDS

Organe des Fonds sind:

- (1) der Präsident/die Präsidentin
- (2) das Kuratorium als Aufsichtsorgan
- (3) der Fondsvorstand
- (4) die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

§ 6 DER PRÄSIDENT/DIE PRÄSIDENTIN

(1) Das im Sinne des § 7 gebildete Kuratorium des Fonds wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren als Vorsitzender/Vorsitzende einen Präsidenten/eine Präsidentin und bis zu drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, die nach der Reihenfolge ihrer Wahl, den Präsidenten/die Präsidentin während seiner/ihrer Abwesenheit oder Verhinderung zu vertreten haben.

(2) Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegen:

- a. die Einberufung und Leitung der Kuratoriumssitzungen;
- b. die Verleihung der Theodor Körner Fonds-Preise und die Wahrnehmung von repräsentativen Funktionen;

(3) Das Kuratorium wählt für den Rest der Funktionsperiode einen neuen Präsidenten/eine neue Präsidentin bzw. Stellvertreter/Stellvertreterin, wenn der jeweilige Funktionsträger/die jeweilige Funktionsträgerin vor Ablauf der Funktionsperiode

- a. aus seinem/ihrem Amt ausscheidet;
- b. durch Beschluss des Kuratoriums von seinem/ihrem Amt abberufen wird.

§ 7 KURATORIUM

(1) Das Kuratorium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und aus weiteren mindestens 15 bis höchstens 35 Mitgliedern. Das Kuratorium bestimmt, in den Grenzen der vorangegangenen Bestimmung, die Mitglieder selbst.

(2) Die Funktionsdauer des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Das Kuratorium wird auf Grund einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung tätig. Es ist mindestens zweimal jährlich vom Präsidenten/von der Präsidentin einzuberufen.

Unterbleibt die Einberufung durch den Präsidenten/die Präsidentin oder im Verhinderungsfalle durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/Stellvertreterinnen, hat das an Lebensjahren älteste Kuratoriumsmitglied die Einberufung vorzunehmen.

(4) Dem Kuratorium obliegt:

- a. die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus dem Kreise seiner/ihrer Mitglieder und die Abberufung dieser Funktionsträger/Funktionsträgerinnen (§ 6 Abs 1 und 3);
- b. die Erstattung von Vorschlägen an den Präsidenten/die Präsidentin betreffend die Bestellung von höchstens 100 Personen zu Mitgliedern des Beirates;
- c. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und des Beirates;
- d. Beschlussfassung von Richtlinien über die Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens;

- e. die Erstattung von Vorschlägen über die Verwendung der Fondsmitteln an den Vorstand;
- f. die Bestellung der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen;
- g. die Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses;
- h. die Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund;
- i. die Entscheidung über die Beantragung der Auflösung des Fonds bei der Fondsbehörde;
- j. die Änderung der Gründungserklärung.

(5) Sämtliche Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin wenigstens zehn Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn mit dem Sitzungsbeginn eine halbe Stunde zugewartet wird und zu diesem Zeitpunkt sowie bei Beschlussfassung, außer dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Präsident/die Präsidentin bzw. in Abwesenheit desselben sein(e)/derselben ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin beigetreten ist. Zur Beschlussfassung über die Beantragung der Auflösung des Fonds bei der Fondsbehörde ist außer der Anwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin des Kuratoriums bzw. eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 VORSTAND

(1) Die Geschäfte des Fonds werden vom Vorstand geführt.

(2) Der Vorstand besteht aus drei vom Kuratorium auf 5 Jahre bestellten Mitgliedern, wobei zumindest ein Mitglied des Vorstandes den Anforderungen nach § 40b Abs.2 Bundesabgabenordnung (BGBl. I. 62/2018) zu entsprechen hat.

(3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(4) Scheidet eines der Mitglieder des Fondsvorstandes - aus welchem Grund immer - aus dieser Funktion aus, so hat eine entsprechende Nachbestellung unter Beachtung von Abs.2 für die Dauer der noch offenen Funktionsperiode zu erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Fondsvorstandes treten nach Bedarf zusammen und entscheiden mit Stimmenmehrheit.

§ 9 AUFGABEN DES FONDSVORSTANDES

- 1) Der Fondsvorstand verwaltet und vertritt den Fonds rechtsgeschäftlich und sorgt für die Erfüllung des Fondszwecks.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der „Theodor Körner Fonds – Förderungspreise“.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFER/RECHNUNGSPRÜFERINNEN

Die beiden Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden vom Kuratorium auf unbefristete Zeit bestellt und können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 11 DER WISSENSCHAFTLICHE BEIRAT UND SEIN WIRKUNGSBEREICH

- (1) Der Beirat besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und mindestens 15 und höchstens 100 Mitgliedern, die vom Kuratorium aus den Kreisen der Wissenschaft und Kunst zu bestellen sind. Bei der Zusammenstellung des Beirates ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine möglichst weitgehende Vertretung aller Zweige der Wissenschaft und Kunst gewährleistet ist.
- (2) Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds ist für die restliche Funktionsperiode ein neues Beiratsmitglied zu bestellen.
- (3) Sämtliche Mitglieder des Beirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- (4) Dem Beirat obliegt die Erstattung von Vorschlägen über die Vergabe der künstlerischen und wissenschaftlichen Förderpreise an den Vorstand und die Information über dieselben an das Kuratorium. Die vom Beirat beschlossenen Vorschläge sind für den Vorstand nicht bindend. Die Richtlinien, nach denen der Beirat seine Vorschläge über die Verwendung des Fondsvermögens zu beschließen hat, hat der Beirat in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

§ 12 ANSPRUCHSBERECHTIGUNG, FÖRDERPREISE

(1) Auf die Verleihung von Förderpreisen aus den Mitteln des Fonds steht niemandem ein Rechtsanspruch zu. Sie steht im freien Ermessen des Vorstandes.

(2) Die Verleihung der Förderpreise hat alljährlich mindestens einmal in feierlicher Form und im Gedenken an Bundespräsident Körner durch den Präsidenten/die Präsidentin des Kuratoriums zu erfolgen.

§ 13. AUFLÖSUNG DES FONDS

Bei einer Auflösung des Fonds nach § 27 BStFG ist gleichzeitig vom Kuratorium eine Verfügung über die Verwendung des in diesem Zeitpunkt vorhandenen Fondsvermögens zu treffen. Das bei der Auflösung vorhandene Fondsvermögen ist einer anerkannt mildtätigen oder gemeinnützigen Organisation zuzuführen, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.

**Anlage zur Gründungserklärung des „Theodor Körner Fonds
zur Förderung von Wissenschaft und Kunst“**

Die Adresse des Fonds sowie die, für Zustellungen maßgebliche Adresse lautet:

Theodor Körner Fonds
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

1. Der Präsident/die Präsidentin und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen

Kuratoriumspräsidentin:

Präsidentin Renate **Anderl**

Kuratoriumspräsidentin-Stellvertreter:

Prof. Franz **Mrkvicka**

Kuratoriumspräsidentin-Stellvertreterin:

Vizepräsidentin Mag.^a Verena **Steinlechner-Graziadei**

2. Das Kuratorium

Bereichsleiterin Mag.^a Melitta **Aschauer-Nagl**

Bereichsleiter Mag. Gerhard **Bröthaler**, MBA

Bundessekretär Manfred **Felix**

Thomas Michael **Fessler**

Mag. Helmut **Gahleitner**

Präsident Günther **Goach**

Vorstandsdirektor Mag. Peter **Höfing**

Vizepräsidentin i.R. Roswitha **Hörmann**

Bundesministerin i.R. Eleonore **Hostasch**

Geschäftsführerin Mag.^a Iris **Kraßnitzer**

Mag.^a Sabine **Letz**

Mag. Daniel **Löcker**, MA

LH Bgm. Dr. Michael **Ludwig**

Bundessekretär Willi **Mernyi**

Bundesgeschäftsführer KR Friedrich **Pörtl**

MR. Mag. Meinhard **Rauchensteiner**;

Generalsekr. MMag. Dr. Gerald **Resch**

Vorsitzende des BR Ingrid **Streibel-Zarfl**;

Dr. Wolfgang **Sützl**

MR .a.D. Dr. Klaus **Sypal**

Gf. Vorsitzende Barbara **Teiber**

Vorstandsvorsitzender Mag. Josef **Trawöger**

Dr.ⁱⁿ Gertrude **Tumpel-Gugerell**

3. Der Fondsvorstand:

Univ.-Prof. DDr. Oliver **Rathkolb**

Dr. Florian **Wenninger**

Hon. Prof. Direktor. Dr. Christoph **Klein**

4. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

Hermann **Gugler**; p.A. AGL Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs-GmbH, Traungasse 14-16, 1030 Wien

Mag. Andreas **Nußgruber**; p.A. Kanzlei Mag. Wolfgang Dietrich, Wagramerstraße 4/Bürohaus Top 5, 1220 Wien